

## Vereinbarung über die nichthauptamtliche Leitung von Waldheimen

Frau/Herr<sup>1</sup> ....., geb. am .....,

wohnhaft in ....., nachfolgend nichthauptamtliche  
Leiterin/nichthauptamtlicher Leiter<sup>1</sup> genannt,

und

der/dem .....

vertreten durch .....

### § 1 Grundlagen der Tätigkeit

(1) Die nichthauptamtliche Leiterin/Der nichthauptamtliche Leiter<sup>1</sup> ..... erklärt sich für den Zeitraum von.....bis.....

Grund: Saisonbedingter Bedarf

bereit, nach Maßgabe dieser Vereinbarung und der Arbeitsrechtlichen Regelung für Beschäftigte in Waldheimen (Anlage 3.10.1 zur KAO) im Waldheim ..... als nichthauptamtliche Leitung<sup>2</sup> mitzuarbeiten.

(2) Die Beschäftigung erfolgt ausschließlich für die Dauer des Waldheims (mit Vor- und Nacharbeit).

(3) Eine andere Anstellung beim selben Anstellungsträger besteht nicht.

(4) Eine übergeordnete hauptamtliche Leitung des Waldheims mit pädagogischer Qualifikation (z. B. Gemeindediakon/-diakonin, Jugendreferent/-referentin, Sozialpädagoge/-pädagogin), die die Hauptverantwortung des Waldheims trägt und dieses inhaltlich tatsächlich begleitet, ist vorhanden. Für den in Absatz 1 genannten Zeitraum wird die hauptamtliche Leitung ausgeübt durch: ..... (Name/Funktion).

(5) Ein Direktions- oder Weisungsrecht der hauptamtlichen Leitung besteht.

### § 2 Entgelt

Die nichthauptamtliche Leiterin/Der nichthauptamtliche Leiter<sup>1</sup> erhält ein Entgelt entsprechend der gemäß § 2 Abs. 2 der Anlage 3.10.1 zur KAO abgeschlossenen Dienstvereinbarung/  
Vereinbarung gem. § 40 Buchstabe p) MVG.Württemberg<sup>3</sup> in der jeweils geltenden Fassung.

---

<sup>1</sup> Nichtzutreffendes bitte streichen

<sup>2</sup> Vgl. § 2 Abs. 2 Satz 3 der Anlage 3.10.1 der KAO

<sup>3</sup> Die Entgeltvereinbarung gem. § 40 Buchstabe p) MVG.Württemberg zwischen Dienststelle und Mitarbeitervertretung gem. § 2 Abs. 2 der Anlage 3.10.1 setzt nicht zwingend den Abschluss einer Dienstvereinbarung voraus. Das Entgelt kann auch jeweils für die Dauer des Waldheims nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 der Anlage 3.10.1 zwischen MAV und Dienststelle vereinbart werden. Zur Verwaltungsvereinfachung wird der Abschluss einer Dienstvereinbarung empfohlen.

Eine Kopie der vorgenannten (Dienst-)vereinbarung<sup>1</sup> mit der Mitarbeitervertretung ist dieser Vereinbarung beizufügen.

**§ 3  
Sonstige Vereinbarungen**

(1) Veränderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

(2) Weitere Vereinbarungen:

.....  
.....

(3) Die nichthauptamtliche Leiterin/Der nichthauptamtliche Leiter<sup>1</sup> erhält eine Ausfertigung dieser Vereinbarung.

Ort, Datum: .....

..... Unterschriften .....